

Nichtamtlicher Teil.

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.

Die in der Hauptversammlung des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 28. v. M. (vgl. Nr. 158 b. Bl.) angenommene

Verkehrsordnung für den

österreichisch-ungarischen

Verlags-, Sortiment- und Kommissionsbuchhandel hat folgenden Wortlaut:

I. Allgemeines.

§ 1. Zweck der Verkehrsordnung.

Die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung sind für den geschäftlichen Verkehr der Mitglieder des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler maßgebend in Ermangelung sachgemäßer Bestimmungen (Satzungen des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler vom 1. September 1888) oder besonderer Vereinbarung von Firma zu Firma. Für den Verkehr mit Deutschland und der Schweiz ist die in der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig am 8. Mai 1898 angenommene »Buchhändlerische Verkehrsordnung« maßgebend.

§ 2. Der Buchhandel und seine Nebenzweige.

Der Buchhandel samt seinen Nebenzweigen (Satzungen § 2) umfasst Verleger, Sortimenter, Antiquare und Kommissionäre; als Buchhändler werden in Oesterreich-Ungarn angesehen alle, welche auf Grund einer gesetzlichen Berechtigung eine dieser Geschäftsarten gewerbsmäßig betreiben und in einem der buchhändlerischen Centralplätze einen ständigen Kommissionär haben, soweit sie nicht selbst dort ansässig sind. Die verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels werden häufig von derselben Firma betrieben.

§ 3. Der Verleger.

Der Verleger (Fabrikant) veröffentlicht und vertreibt für eigene Rechnung seine Verlagsartikel, und zwar zumeist durch Vermittlung der Sortimenter.

Eine Abart des Verlagsgeschäftes ist der Kommissionsverlag, d. h. der Verlag für fremde Rechnung, und zwar meist für Rechnung des Urhebers des betreffenden Druckwerkes, bezw. des Verlegers oder der Behörde, welche dasselbe veranlaßt hat. Im Verhältnis des Verlegers zum Sortimenter wird dadurch aber nichts geändert.

§ 4. Der Sortimenter.

Der Sortimenter (Detailist) bezieht die Druckwerke vom Verleger oder Zwischenhändler und verkauft sie an das Publikum.

Ein besonderer Zweig des Sortimentsbuchhandels ist der Kolportage-Buchhandel.

§ 5. Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter.

Verleger und Sortimenter stehen in der Regel mit einander in direkter Beziehung, sei es durch laufende Rechnung, sei es durch Barverkehr. Für den Bezug mancher Artikel bestehen Zwischengeschäfte, welche den kaufmännischen Engrosgegeschäften entsprechen und sich darstellen entweder als Geschäfte für eigene Rechnung des Unternehmers (Barsortiment, Kolportage = Grossgeschäft, Einfuhr ausländischer Literatur) oder als genossenschaftliche Unternehmen (Provinzial-, bezw. Verbands-Sortimente).

§ 6. Der Antiquar.

Der Antiquar, dessen Verkehr sich nach der in der Hauptversammlung vom 26. Juni 1897 angenommenen Restbuchhandels-Ordnung regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauflagen, und sind daher auf ihn die §§ 11 und 12 nicht anwendbar. Macht der Antiquar gleichzeitig Sortimentengeschäfte, so sind für diese die Bestimmungen der Verkehrsordnung maßgebend.

§ 7. Der Kommissionär.

Der Kommissionär ist der ständige Vertreter eines Buchhändlers an einem Kommissionsplatze (Wien, Prag, Budapest). Im Verhältnis zu seinem Kommissionär bezeichnet man einen Buchhändler als dessen Kommittenten.

Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung des Kommittenten. Er ist ohne weiteres zur Empfangnahme von Sendungen aller Art, sowie zur Empfangnahme von Zahlungen für Rechnung seines Kommittenten als befugt anzusehen. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager des Verlegers liefert er für Rechnung desselben mit dessen Originalfakturen.

Die dem Kommissionär übergebenen Vorräte und Weischlüsse lagern auf Gefahr des Kommittenten. Letzterer ist berechtigt, die

Verficherung derselben gegen Feuer- und Wasserschäden zu verlangen, jedoch verpflichtet, die Kosten dafür dem Kommissionär zu vergüten.

Ein Kommissionswechsel darf, falls der Kommissionär Gläubiger des Kommittenten ist, nur vollzogen werden nach Ausgleich der fälligen und Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten des Kommittenten gegenüber dem bisherigen Kommissionär, insbesondere auch nach Sicherstellung für Abrechnung und Ausgleichung des Kontos über das etwa dem Kommittenten vom Kommissionär gelieferte Sortiment zu dem vereinbarten Termin.

§ 8. Buchhändlerabrechnung.

Wien gilt als der Mittelpunkt des österreichisch-ungarischen Buchhandels dadurch, daß die Mehrzahl dort nicht ansässiger österreichisch-ungarischer Buchhändler in Wien einen ständigen Kommissionär hat und die jährliche Buchhändlerabrechnung daselbst stattfindet. Unter Buchhändlerabrechnung (Satzungen § 24) versteht man den alljährlich am 31. März stattfindenden allgemeinen Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres (einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Disponenden), welcher durch Remission, Disponierung und Zahlung erfolgt, soweit nicht für einzelne Gebiete und Städte oder zwischen einzelnen Firmen besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen. (Siehe auch § 31.)

§ 9. Geschäftlicher Verkehr.

Ein buchhändlerischer, geschäftlicher Verkehr gilt als begonnen durch Auftrag, bezw. dessen Ausführung, ferner durch Entgegennahme einer unverlangten Sendung ohne Beanstandung binnen 14 Tagen nach Empfang. Die Annahme der Sendung gilt als erwiesen, wenn ihre Faktura gebucht oder ihr Inhalt in geschäftlichen Betrieb genommen ist.

§ 10. Bekanntmachungen.

Buchhändlerische Bekanntmachungen gelten als regelrecht erfolgt, wenn sie durch die »Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz« bewirkt wurden.

II. Preise, Bestellungen und Bezugsbedingungen.

§ 11. Ladenpreis. Rettopreis.

Die Preisbestimmung der neuen buchhändlerischen Druckerzeugnisse ist im allgemeinen eine andere als diejenige sonstiger gewerblicher Ware. Während hier der Grossist oder Detailist vom Fabrikanten zu einem zwischen ihnen besonders vereinbarten Preise einkauft und den Verkaufspreis an seine Abnehmer selbständig bestimmt, erhält jedes Buch bei seinem Erscheinen seitens seines Verlegers einen allgemein giltigen, öffentlich angezeigten Verkaufspreis für das Publikum (Ladenpreis, Ordinärpreis), und die Sortimenter genießen davon einen seitens des Verlegers gewährten Rabatt, dessen Höhe auch bei einem und demselben Werke verschieden sein kann, je nach der Anzahl der gleichzeitig bezogenen Exemplare (Freiexemplare bei Partiestellungen), oder je nachdem der Sortimenter in Rechnung oder gegen bar bezieht. Der Erlaßpreis für den Sortimenter wird Rettopreis, bezw. Barpreis oder Nettobarpreis genannt.

Die zum österreichisch-ungarischen Buchhandel gehörigen Sortimenter folgen mit dem Ladenpreis dem Schwanken der Valuta, bezw. bewirken die Umwandlung der Ladenpreise aus Markwährung (Frankwährung bis 50 Franks, englischer Währung bis 2 Pfund Sterling) in österreichische Währung nach eigens vereinbartem festen Verhältnis. Dieses Umwandlungsverhältnis wird von den Vorstehern der Landessektionen und Korporationen fortlaufend bestimmt und für Wien wöchentlich durch die »Oesterreichisch-ungarische Buchhändler-Correspondenz« veröffentlicht, wobei Gleichberechnung für ganz Oesterreich-Ungarn anzustreben ist. Die in Oesterreich-Ungarn erscheinenden Werke werden im Inlande nur in österreichischer Währung, in Deutschland nur in Markwährung angezeigt und verrechnet. Die Bestimmung der Markladenpreise bleibt jedem Verleger überlassen. Alle aus dem Auslande und Gebieten, wo Orts- und Kreisvereine bestehen, einlangenden Bestellungen auf Bücher österreichisch-ungarischen Verlages werden sowohl von Verlegern wie Sortimentern nur zu Markladenpreisen oder in der betreffenden Landeswährung effektiviert.

§ 12. Abänderung der Preise.

Der Sortimenter ist nicht berechtigt, ohne besondere Erlaubnis des Verlegers ein Werk teurer als zu dem vom Verleger festgesetzten Ladenpreise an das Publikum zu verkaufen, dagegen bleibt es dem Sortimenter freigestellt, für Artikel, welche mit weniger als 25 Prozent rabattiert werden, den Kunden einen angemessenen Spesenzuschlag — der jedoch als solcher zu bezeichnen ist — in Anrechnung zu bringen. Auch kann er sich Auslagen für Zoll, besonders hergestellte Einbände, sowie Porto für von den Kunden verlangte direkte Bestellungen ersetzen lassen. Ebenso darf er das Werk nicht billiger verkaufen oder durch seine Wiederverkäufer abgeben lassen, als die vom Vorstand des Vereins der österreichisch-